

und gesellschaftlichen Organisationen. Im Einzelfall gehören dazu auch besondere Maßnahmen und Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe. Ihrer Verantwortung obliegt es, im Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Erziehungsträgern Maßnahmen zur Veränderung der Erziehungssituation bei Erziehungsschwierigkeiten und zur Korrektur sozialer Fehlentwicklung einzuleiten, darunter erforderlichenfalls auch solche, durch die der betreffende Jugendliche aus dem Elternhaus herausgenommen wird.

Insoweit verweist § 65 Absatz 3 StGB über den Einsatz strafrechtlicher Maßnahmen hinaus ausdrücklich auf die gegebenenfalls notwendige *Einleitung anderer* (staats-, verwaltungs-, familien-, arbeitsrechtlicher) *Maßnahmen* und verdeutlicht die Einordnung des Strafrechts in die einheitliche sozialistische Rechtsordnung.

2. Der spezifische Beitrag des Strafrechts und der Strafe besteht darin, auf eine in verantwortungsloser Weise, also schuldhaft, begangene Handlung mit den Mitteln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu reagieren. Dabei ist das Maß der strafrechtlichen Eingriffe durch den Umfang, in dem die gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Straftat gestört wurden, bestimmt, womit zugleich die Grenzen strafrechtlicher Einwirkungsmöglichkeiten gekennzeichnet sind. Daß heißt, *auch* und gerade *bei* minderjährigen *Jugendlichen* ist konsequent die *Proportionalität* zwischen *Tat* und *Strafe* zu beachten, und es sind keine Sanktionen anzuwenden, die über die Tatschwere hinausgehen. Es darf auch bei Minderjährigen, die größere Erziehungsschwierigkeiten bereiten, nicht zur Ausdehnung der Grenzen des Strafrechts kommen, indem die Tat zum „Anlaß“ für die Anwendung schwerer Strafen (zum Beispiel Freiheitsentzug) genommen wird, sondern es geht vielmehr um eine konsequente und gerechte Anwendung des Strafrechts.
3. Neben der strikten Beachtung des Tatprinzips und der tatorientierten und tatbegrenzten Festlegung der Maßnahmen spielt die Persönlichkeit des minderjährigen Jugendlichen bei der *Auswahl* und *Verwirklichung* der Maßnahmen eine große Rolle (unter Umständen eine größere als bei Erwachsenen). Es sind einige spezifische Aspekte zu berücksichtigen, um die Zwecke der strafrecht-

lichen Verantwortlichkeit zu erreichen. Dazu gehört die sorgfältige Feststellung und Berücksichtigung der individuellen Fähigkeit und Bereitschaft des jugendlichen Rechtsverletzers zu künftig gesellschaftsgemäßem Verhalten. Die Prozeßhaftigkeit dieser Fähigkeit und Bereitschaft hat naturgemäß bei jugendlichen Straftätern, die sich noch auf dem Weg zur „entwickelten“ Persönlichkeit befinden, besondere Bedeutung. Im Rahmen der schnelleren Entwicklungsfortschritte der Gesamtpersönlichkeit, der Möglichkeit intensiverer Einwirkung im Jugendalter ist zu beachten, daß sich Fähigkeiten und Einstellungen nachhaltiger korrigieren lassen. Es ist von den jeweils einwirkenden Erziehungseinflüssen auszugehen und das erreichte Niveau der Persönlichkeitsentwicklung einzuschätzen.

4. Die *Ausgestaltung der Maßnahmen* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist bei minderjährigen Jugendlichen so vorzunehmen, daß dem jugendlichen Rechtsverletzer auch tatsächlich Gelegenheit zu aktiver Bewährung und tätiger Wiedergutmachung gegeben wird. Dabei ist die Kenntnis der Kollektive erforderlich, in denen der Minderjährige lebt, lernt und arbeitet, weil von der aktiven Unterstützung durch diese Kollektive sehr wesentlich der Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozeß beeinflußt werden kann. Die Berücksichtigung dieser Aspekte hat zum Ziel, die strafrechtliche und staatliche Einwirkung auf den jugendlichen Straftäter durch die Justiz- und Sicherheitsorgane enger mit gesellschaftlichen Aktivitäten zu verbinden. Auf diese Weise kann eine noch stärkere Individualisierung und Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer Verwirklichung erreicht werden.

4.7.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Vorbereitung und den Versuch der Begehung einer Straftat

4.7.1.

Die Regelung der Verantwortlichkeit

Eine Straftat kann in einer Reihe von Fällen durch besondere Handlungen *vorbereitet* wer-